

**Anordnung  
über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluft-  
schauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets,  
Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und  
Schattentheatern.**

**Vom 7. Februar 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

**§ 1  
Spielerlaubnis (Lizenz)**

(1) Einer staatlichen Spielerlaubnis (Lizenz) bedürfen:

- a) Zirkusse,
- b) Freiluftschauen,
- c) Reisevarieté-Bühnen,
- d) Reisekabarets,
- e) Handpuppen-, Stockpuppen- und Marionettenbühnen,
- f) Varietémarionetten-Bühnen,
- g) Schattentheater,

die von Privatpersonen betrieben werden und selbständig, auch auf Rechnung Dritter, Veranstaltungen durchführen.

(2) Einer Erlaubnis bedürfen die Änderung der Art des Unternehmens, die Erweiterung oder Einschränkung der lizenzierten Tätigkeit sowie die Zusammenlegung mit einem anderen Unternehmen.

(3) Die Lizenzen und Erlaubnisse werden

- a) für Unternehmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d vom Ministerium für Kultur,
- b) für Unternehmen gemäß Abs. 1 Buchstaben e bis g von dem Rat desjenigen Bezirkes, Abteilung Kultur, erteilt, in dem der Sitz des Unternehmens liegt.

Die Entscheidungen sind endgültig.

**§ 2**

**Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz**

(1) Eine Lizenz kann auf Antrag erteilt werden, wenn

- a) ein kulturpolitisches Bedürfnis für die Veranstaltungen besteht,
- b) die Voraussetzungen für eine künstlerische Arbeit gegeben sind,
- c) der Antragsteller die persönliche Zuverlässigkeit und die notwendige fachliche Eignung besitzt,
- d) dem Antragsteller die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen oder sonstigen Betriebsmittel zur Verfügung stehen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, des Bauwesens, der Hygiene und sonstige Voraussetzungen gewährleistet ist,
- e) vom Antragsteller eine Kautions zur Sicherung der Gagen- und Lohnansprüche der Beschäftigten sowie der sonstigen Verbindlichkeiten beim Ministerium für Kultur oder bei Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in folgender Höhe hinterlegt wird:

Mittlere Zirkusse	10 000,- DM
Kleine Zirkusse	3 000,- DM
Große Freiluftschauen	5 000,- DM
Kleine Freiluftschauen	2 000,- DM

Reisevarieté-Bühnen	2 000,—DM
Reisekabarets	2 000,—DM
Puppenbühnen	300,—DM
Varietémarionetten-Bühnen	300,—DM
Schattentheater	300,—DM

Die Kautions wird nicht verzinst. Für Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheater, die nur Familienangehörige beschäftigen, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, eine Sonderregelung treffen.

(2) Die Lizenz wird dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens erteilt und ist personengebunden. Sie gilt

- a) für Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Rates des Bezirkes

und für den in der Lizenzurkunde angegebenen Zeitraum, längstens\* jedoch für ein Kalenderjahr.

(3) Lizenzen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erteilung einer Lizenz erteilt werden, wenn dies aus kulturpolitischen Gründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

(4) Die Gastspieltätigkeit der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Unternehmen ist nach einem Tourneeplan durchzuführen, der nach den jährlichen Richtlinien des Ministeriums für Kultur aufzustellen ist.

**§ 3**

**Antragsverfahren**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz ist dem Ministerium für Kultur bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Bescheinigung des Rates desjenigen Kreises, Abteilung Finanzen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, über die steuerliche Unbedenklichkeit,
- d) Nachweis der fachlichen Eignung,
- e) Nachweis der Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, des Bauwesens und der Hygiene.

(2) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellen bei der Erteilung der Lizenz das Ministerium für Kultur bzw. der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, soweit er zuständig ist, einen Spielerlaubnisschein (Lizenz) aus (Anlagen 1 und 2). Dieser gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Eine Durchschrift des Spielerlaubnisscheines erhält der Rat desjenigen Kreises, Abteilung Finanzen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

**§ 4**

**Widerruf der Lizenz**

Eine Lizenz kann von dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie ausgestellt hat, entschädigungslos widerrufen werden, wenn